

125

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 391/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Friedrich P [REDACTED] ,
[REDACTED] B [REDACTED] (H [REDACTED]), He [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
1 Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Mai 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 11. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Beendigung des ersten gerichtlichen Verfahrens durch Rücknahme der Berufung am 26. Juni 1957 und über die Restitutionsklage ist richtig. Rechtsgrundsätzliche Fragen werden dadurch nicht aufgeworfen.

Im übrigen wird das Berufungsurteil von der Erwägung getragen, daß der Kläger nach der Auskunft des Berliner Document Center als früheres Mitglied der NSDAP nach

- 3 -

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EBG von der Entschädigung ausgeschlossen ist. Nach dem Inhalt dieser Auskunft, den sich der Tatrichter uneingeschränkt zu eigen gemacht und damit für das Revisionsgericht bindend festgestellt hat, liegt keine nur nominelle Mitgliedschaft vor. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob der Kläger, wie er behauptet, später den Nationalsozialismus bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.

Dr. Thamm

Henkel

